

An 61/12-FNP 160
Herrn Franken

**FNP-Änderung Nr. 160 - Kölner Straße / Moskauer Straße
Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Stadtverwaltung Düsseldorf Amt 61					
0	1	2	3	4	5
Eing. 10. AUG. 2016					
Federführung/ Bearbeitung				61/	
Frau/Herr <i>Franken</i>					

1. Ziele von Umweltfachplanungen im Gebiet

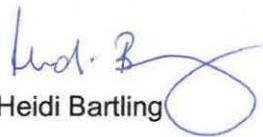
Im Juni 2015 wurde der Grünordnungsplan 2025 – rheinverbunden vom Rat beschlossen. In Kap. 3 des Umweltberichts sollte auf dieses Planwerk hingewiesen und in Kap. 4.2 b) die für das Plangebiet relevanten Ziele und Empfehlungen wie folgt aufgenommen werden: Der gesamtstädtische Grünordnungsplan 2025 – rheinverbunden formuliert für den von der FNP-Änderung betroffenen Teilraum 24 das Entwicklungsziel „Sicherstellung einer ausreichenden Grünversorgung“ und empfiehlt die Integration einer qualitativen Freiraumplanung in die städtebauliche Entwicklung.

2. Kinderfreundlichkeit

Durch den höheren Wohnanteil ändern sich die Anforderungen an die Spielflächenversorgung. Die privaten Spielflächen gemäß Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Kinderspielflächen auf Baugrundstücken der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 2. Mai 1974 sind auf Ebene des Bebauungsplans zu mehreren, den jeweiligen Wohnhöfen zuzuordnenden Anlagen zu bündeln. Es wird begrüßt, dass mit der Darstellung des Spielplatz-Symbols bereits auf FNP-Ebene darauf hingewiesen wird. Gleichzeitig werden aber auch höhere Anforderungen an die Versorgung mit öffentlichen Spielflächen gestellt. Derzeit stehen im Quartier zwischen den Bahndämmen im Westen und Norden (Flingern), dem Lastring und der Ellerstraße 1,56 m² ausgebaute Spielfläche je Einwohner zur Verfügung. Der Richtwert gemäß RdErl. des Innenministers NRW von 1978 liegt bei 2,4 m² je Einwohner. Danach fehlen bereits heute etwa 12.600 m² Spielfläche. Mit der Realisierung von 1.000 Wohneinheiten sind künftig 2.200 zusätzliche Einwohner zu erwarten und es fehlen weitere 4.200 m² Spielfläche, wobei die privat nachzuweisenden bereits berücksichtigt sind. Potenziale bietet der als öffentliche Grünfläche (Parkanlage mit Kinderspielflächen Spielbereich A für alle Altersgruppen) ausgewiesene IHZ-Park. Eine mögliche Ergänzung von Spielangeboten und deren Finanzierung ist im Rahmen des B-Plans und des städtebaulichen Vertrags zu prüfen.

3. Artenschutz

Eine Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung aus dem Jahr 2013 liegt vor. Demnach sind potenziell Quartiere von Gebäude bewohnenden Fledermausarten von Abbruchmaßnahmen betroffen. Durch die anschließende Bebauung gehen kleine Teile des Gesamtreviers planungsrelevanter Vogelarten (Sperber und Turmfalke) verloren. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind durch Festsetzungen im Bebauungsplan auszuschließen.


Heidi Bartling